



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/231/6-2012

### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäuferin:** Tina Lange, 66292 Riegelsberg, Tannenweg 15;**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 510, Grundbuch 55001 Badgastein, 444/41870 Anteile Wohnung W 37 I, Kaufpreis: € 85.000,--.

Zahl: 20401-13012/233/6-2012

### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Firma Heimdal Limited, Isle of Man, IM1 1 QH Douglas, 38/42 Athol Street;**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 448, Grundbuch 55002 Bad Hofgastein, 370/1492-stel Anteile Wohnung W Top 9, 8/1492-stel Anteile Tiefgaragenabstellplatz TG 9, 8/1492-stel Anteile Tiefgaragenabstellplatz TG 10, Kaufpreis: € 650.000,--.

### KUNDMACHUNG

Zahl: 05/02/2012

Abfallwirtschaftsverband Lungau

#### Kundmachung

Gemäß § 9 (4) des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes wird kundgemacht, dass

Herr **Bgm. Georg Gappmayer**, Tamsweg zum **Obmannstellvertreter** bestellt wurde.

Tamsweg, am 7. Mai 2012

Der Verbandsobmann

Bgm. LAbg. Ing. Manfred Sampl

### STELLENAUSSCHREIBUNG

Zahl: 20402-L/6/180-2012

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4

#### Stellenausschreibung

An den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen des Landes Salzburg gelangen für das Schuljahres 2012/2013



Für unser Land!

voraussichtlich folgende Vertragslehrerstellen zur Besetzung:

### **1. An der Landwirtschaftlichen Fachschule Tamsweg und Kleßheim**

**Je eine Stelle als hauptamtlicher Erzieher/in** (Aufnahme als Vertragslehrer/in in IIL/I2b1)

#### **Telefonische Auskünfte in fachlicher Hinsicht erteilt:**

Direktor DI Peter Rotschopf, Tel.: 06474/7126 für Tamsweg bzw. Direktor DI Johann Eßl, Tel.: 0662/850876-18 für Kleßheim

### **2. An der Landwirtschaftlichen Fachschule Bruck**

**Eine Vertragslehrerstelle IL/I2 für Baukunde und allgemeinbildende Gegenstände**

#### **Telefonische Auskünfte in fachlicher Hinsicht erteilt:**

Direktor Ing. Christian Dullnigg, Tel.: 06545/7205

### **3. An der Landwirtschaftlichen Fachschule Kleßheim**

**Eine Vertragslehrerstelle IL/I2 für Landwirtschaft**

#### **Telefonische Auskünfte in fachlicher Hinsicht erteilt:**

Direktor DI Johann Eßl, Tel.: 0662/850876-18

### **4. An der Landwirtschaftlichen Fachschule Winklhof**

**Eine Vertragslehrerstelle (teilbeschäftigt) IL/I2 für Englisch**

#### **Telefonische Auskünfte in fachlicher Hinsicht erteilt:**

Direktorin DI Andrea Altenberger, Tel.: 06245/80427-11

#### **Aufnahmebedingungen:**

##### **Zu 1) Zwingende Voraussetzungen:**

Sozialpädagogische Ausbildung

##### **Wünschenswerte Voraussetzungen:**

Mehrjährige Praxis im erlernten Beruf als Erzieher/in

##### **Entlohnung gem. Gehaltsgesetz 1956 idgF:**

Entlohnungsgruppe IIL/I2b1, mtl. brutto € 1.556,-, 14 x p.a. bei Vollbeschäftigung.

##### **Zu 2), 3) und 4) Zwingende Voraussetzungen:**

- Abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule und abgeschlossenes Bachelorstudium der Agrarpädagogik oder
- Abschluss eines Studiums an der Universität für Bodenkultur mit pädagogischer Ausbildung bzw.
- eine pädagogische Ausbildung

##### **Entlohnung gem. Gehaltsgesetz 1956 idgF:**

Entlohnungsgruppe I2a2, abhängig von der Vordienstzeitenanrechnung, mindestens jedoch mtl. brutto € 2.025,10, 14 x p.a. bei Vollbeschäftigung.

#### **Allgemeine Anforderungen:**

- Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft
- Engagement
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen

#### **Anmerkungen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Internat geführt werden und somit die Bereitschaft zur Durchführung von Erzieherdiensten erwartet wird.

#### **Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 8. Juni 2012** (Datum des Poststempels) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20402 - Landwirtschaftliche Schulen, Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 5020 Salzburg, zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Referatsleiter DI Helmut Lindner, Tel: 0662/8042-3629, E-Mail: landw-schulen@salzburg.gv.at.

#### **Dem Bewerbungsschreiben sind anzuschließen:**

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf und Lichtbild, ev. Heiratsurkunde, Nachweise der Ausbildung und sonstige Zeugnisse, Bescheinigung über Verurteilung (kann nachgereicht werden).

Die Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall der Aufnahme in den Dienstverträgen als Dienstort der gesamte Verwaltungsbereich des Landes Salzburg festgesetzt wird und dass das Beschäftigungsausmaß auf „je nach Bedarf“ lauten wird.

Im Salzburger Landesdienst werden Frauen besonders gefördert.

Salzburg, am 14.5.2012  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. Helmut Lindner

### **FLÄCHENWIDMUNGEN**

Marktgemeinde Abtenau  
Kundmachung

#### **Auflage des Entwurfes des geänderten Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, i.d.F. LGBl. Nr. 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den u.a. Bereich vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

#### **Planungsgebiet der Änderung**

Das Planungsgebiet liegt in folgendem Bereich:

**46. Teiländerung, Bereich BILLA / BIPA,**  
GP. 201, KG. 56002 Abtenau-Markt.

#### **Einwendungen gegen den Änderungsentwurf**

Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

#### **Baulandwunsch und Nutzungserklärung**

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Abtenau, am 16.5.2012  
Der Bürgermeister  
Ök.-Rat Johann Quehenberger

Marktgemeinde Bad Hofgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Bad Hofgastein eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Neue Talstation Schlossalmbahn“**

beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 3.7.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Bad Hofgastein, am 23.5.2012  
Der Bürgermeister  
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau für den **Bereich ‚Nahversorgungszentrum‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael/Lg., am 22.5.2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde Wagrain  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain für den **Bereich ‚Kirchboden - Sportplatz Emberger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wagrain, am 24.5.2012  
Der Bürgermeister  
Eugen Grader

Gemeinde Bergheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Siggerwiesen - Kardeis‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 10.5.2012  
Der Bürgermeister  
Johann Hutzinger

Gemeinde Filzmoos  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Filzmoos einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hofalmen‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Filzmoos, am 18.5.2012  
Der Bürgermeister  
Johann Sulzberger

Gemeinde Koppl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Koppl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Koppler Landesstraße - Ortsgebiet Neu‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 3.7.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Koppl, am 8.5.2012  
Der Bürgermeister  
Rupert Reischl

Gemeinde Leogang  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Leogang eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Rain - Maisbichl‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 3.7.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Leogang, am 16.5.2012  
Die Bürgermeisterin  
Helga Hammerschmied-Rathgeb

Gemeinde Maishofen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Maishofen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Meditz Gründe - Schusterfeld‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Maishofen, am 23.5.2012  
Der Bürgermeister  
Ing. Franz Eder

Gemeinde Bürmoos  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bürmoos einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pladenfeld - Baulandsicherung Alter Sportplatz‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bürmoos, am 24.5.2012  
Der Bürgermeister  
Peter Eder

Gemeinde Henndorf am Wallersee  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Dr.-Viktor-Wehrle-Straße - Jäger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflicht erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf am Wallersee, am 25.5.2012  
Der Bürgermeister  
Rupert Eder

Gemeinde Wals-Siezenheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Eichetsiedlung-Finkenweg“ (Gastager, Schoosleitner)**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **05.06.2012**

Ende der Kundmachungsfrist: **03.07.2012**

Gemeinde Wals-Siezenheim, am 24.5.2012  
Der Bürgermeister  
Ludwig Bieringer

Gemeinde Werfenweng  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 (2) und (3) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung Werfenweng am 23.05.2012 den Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen hat. Der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Werfenweng liegt sechs Wochen lang beginnend ab dem 05.06.2012 im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Gemäß § 65 (3) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., ist jede Person berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Werfenweng, am 24.5.2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Peter Brandauer

---

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

*Landespressebüro  
Medien- und Marketingservice  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro  
Medien- und Marketingzentrum  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

*Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •  
*Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner,  
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*  
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-  
2048 • *E-Mail:* [landespressebuero@salzburg.gv.at](mailto:landespressebuero@salzburg.gv.at) • *Bezugsge-*  
*bühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg  
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg